

dem Bestehenden spielt gerade im Zivilprozeß eine besonders große Rolle, weil man geneigt ist anzunehmen, daß die Verfahrensnormen durch die jahrzehntelange Anwendung ihre Bewährungsprobe hundertfach bestanden haben und ihren Mängeln nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen sei. Die Frage, warum eine völlige Umgestaltung des Verfahrens notwendig ist, da auch mit dem bisherigen Prozeßrecht unsere Aufgaben im wesentlichen bewältigt worden sind, ist heute nicht mehr am Platze. Die Fragestellung kann nur lauten: Welche Regelung ist notwendig, um unter Sicherung der Einbeziehung der Werkstätten in die gerichtliche Tätigkeit eine Rechtsprechung zu garantieren, die fähig ist, den Aufbau des Sozialismus wirksam zu schützen und zu fördern? Unter diesem Blickpunkt gilt es, die Probleme des Rechtsmittelverfahrens zu diskutieren.

Vorschläge für eine Neuregelung der Strafbestimmungen für Hehlerei und Begünstigung

Die bürgerliche Rechtslehre und Rechtsprechung bezeichnen das Eigentum als das strafrechtlich geschützte Objekt, welches durch den Hehler angegriffen und verletzt wird. Nach dieser Ansicht kam als Vortat nur ein Eigentumsdelikt in Frage. Es wurde behauptet, die Hehlerei selbst diene dazu, den rechtswidrig geschaffenen Vermögenszustand aufrechtzuerhalten.

Die Bestimmung der Hehlerei als Eigentumsdelikt war ausschließlich. Die Ursachen jener Auslegungsregel waren ökonomischer Art; denn weder aus der Fassung des Tatbestands noch aus dessen Stellung im System des Strafgesetzbuchs konnte die Ausschließlichkeit in der Objektbestimmung hergeleitet werden. Ausschlaggebend war das Interesse des kapitalistischen Staates an der Festigkeit seiner Warenzirkulation sowie an der Unterstützung unreeller gewinnbringender Kommerz- und Währungsmanipulationen.

Die hergebrachte Auslegung der Hehlerei als Eigentumsdelikt ist für die sozialistische Strafrechtsprechung unbefriedigend, weil dadurch dem Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat nicht Genüge getan wird. Hübners Standpunkt¹, nach der herrschenden Auffassung bestehe „das Objekt in den verschiedenen in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Eigentumsformen“, kann deshalb nicht beigetreten werden. Es besteht kein Grund, diese von der bürgerlichen Strafrechtsprechung entwickelte und auch in den Jahren nach 1945 von der demokratischen Jurisprudenz und Rechtsprechung übernommene Auslegungsregel beizubehalten. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß in einer Vielzahl von Fällen die Vortäter Eigentum verletzten.

Neben den Eigentumsformen in der DDR können auch andere Schutzobjekte — wie der Wirtschafts- und Währungssektor — durch strafbare Handlungen angegriffen werden. Sachen, welche die Täter aus jenen Angriffen als Beute gewonnen haben, können nachfolgend gehehlt werden². Die Hehlerhandlung bewirkt dann nicht allein nur die Aufrechterhaltung des von der Vortat rechtswidrig geschaffenen Zustands, sie erschwert auch die Verfolgung des Vortäters und stört damit die ordnungsgemäße Tätigkeit der staatlichen Strafverfolgungsorgane³. Das Verheimlichen, Ankäufen, Zum-

¹ vgl. Hübner, Verbrechen gegen das gesellschaftliche, persönliche und private Eigentum (Materialien zum Strafrecht Heft 3), Berlin 1955, S. 67; vgl. auch Geräts, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens, Berlin 1955, S. 33.

² vgl. Urteil des BG Leipzig vom 6. Mai 1958 - 2 b BSB 156/58 — mit der Anmerkung von Troch (NJ 1958 S. 502).

³ Die Ansicht, der Hehler verletze nicht unbedingt das gleiche Objekt wie der Vortäter, durch ihn werde aber auf alle Fälle die ordnungsmäßige Tätigkeit unserer staatlichen Organe behindert, vertritt erstmalig Löwenthal in seiner Anmerkung zu dem Urteil des Kammergerichts vom 23. Februar 1954 — Ust m 19/54 — (NJ 1954 S. 425). Während das Stadtbezirksgericht Berlin-Pankow in seinem Urteil vom 18. August 1955 — H Pa 182/55 — (NJ-Rechtsprechungsbeilage Nr. 1/56 S. 101) die Meinung vertritt, die Hehlerei richte sich sowohl gegen das Objekt der Vortat als auch gegen die Tätigkeit der Staatsorgane, neigt Troch in seinem Beitrag „Bemerkungen zum Objekt der Hehlerei“ (NJ 1956 S. 303) zu der Ansicht, die Hehlerei richte sich allein gegen die Tätigkeit der Staatsorgane. Hermann legt wie das Stadtbezirksgericht Berlin-Pankow in seinem Beitrag „Nochmals zur Frage des Objekts der Hehlerei“ (NJ 1957 S. 99) dar, daß die Hehlerei zwei Objekte, das vom Vortäter angegriffene und die Tätigkeit der Staatsorgane, verletzen kann.

Pfand-Nehmen oder sonst Ansichbringen oder der Absatz der Sache, die durch die vorangegangene Straftat erlangt wurde, bietet dem Vortäter die Möglichkeit, nicht entdeckt zu werden. Kann das Schutzobjekt der Vortat im Einzelfall verschieden sein, so greift die Hehlerhandlung ihren Merkmalen zufolge aber immer die Tätigkeit staatlicher Organe an. Im System des Strafgesetzbuchs muß die Hehlerei daher bei den „Verbrechen gegen die Tätigkeit staatlicher Organe“ geregelt werden.

Das von der Begünstigung angegriffene strafrechtliche Schutzobjekt wurde bislang in der Erschwerung der Tätigkeit der staatlichen Strafverfolgungsorgane gesehen. Jener Ausschließlichkeit in der Objektbestimmung kann beigetreten werden, soweit es die persönliche Begünstigung betrifft. Hier wird einem Täter oder Teilnehmer Beistand geleistet, um ihn der Strafverfolgung und schließlich der Bestrafung zu entziehen. Die Sachbegünstigung hingegen stört zwar ebenfalls den reibungslosen Ablauf in der Tätigkeit staatlicher Organe, indem durch die Vorteilssicherung die Verfolgung und Überführung des Täters erschwert wird, doch hat sie die gleiche Einwirkung auf den von dem Begünstigten rechtswidrig geschaffenen Zustand wie die Hehlerei. Die Sachbegünstigung wäre daher bei der Hehlerei zu regeln. Dabei ist jedoch, ausgehend von der jetzigen Fassung, zu beachten:

1. Setzt die Hehlerei ein bereits vollendetes Delikt voraus, so ist die Sachbegünstigung die Unterstützung des Vortäters nach begangener Tat, welche aber selbst nicht vollendet zu sein braucht.

2. Sind es Sachen, die aus der Vortat der Hehlerei gewonnen wurden und welche gehehlt werden, dann bezieht sich andererseits die Sachbegünstigung auf Vorteile, die vom Vortäter gewonnen worden sind bzw. noch gewonnen werden sollen.

3. Während die Begünstigung unter „Beistand leisten“ alle für diesen Zweck geeigneten Handlungen umfaßt, sind es nur bestimmte Handlungen, welche die Hehlerei kennzeichnen (Verheimlichen, Ankäufen, Zum-Pfand-Nehmen usw.).

4. Im Gegensatz zur Hehlerhandlung zeichnet sich die Begünstigung in der Regel durch ihre Uneigennützigkeit aus. Eigennutz ist aber für die Hehlerei unabdingbares Tatbestandsmerkmal.

5. Verlangt die Begünstigung genaues Wissen von der Vortat und des daraus erlangten Vorteils (ohne dabei die Art der Vortat und des Vorteils kennen zu müssen), genügt bei der Hehlerei das „Wissen-Müssen“, was verschiedentlich als „Vorsatzvermutung“ bezeichnet wird.

Bei der Zusammen- und Neufassung beider Tatbestände ist besonders zu prüfen, ob neben dem Vorsatz auch die fahrlässige Schuldform eingefügt werden sollte, ob Hehlerei auch an Ersatzsachen möglich ist, und ob der Eigennutz als Tatbestandsmerkmal der Hehlerhandlung in Wegfall kommen kann.

GÜNTHER ULLMANN,

Richter am Kreisgericht Leipzig-Mitte

Staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Steuerstrafpraxis

Troch und Bartusch haben in NJ 1958 S. 601 auf einige Mängel in der Zusammenarbeit mit den Finanzorganen hingewiesen. Unzulänglichkeiten bestehen aber nicht nur in bezug auf die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Steuerfahndung, sondern auch hinsichtlich der Aufsicht über die Tätigkeit der Strafsachenstellen. Es fehlt die regelmäßige Anleitung und Kontrolle der Strafsachenstellen, die wir für dringend notwendig halten und die zum Aufgabenbereich des Staatsanwalts gehört. Gegenstand dieser Einflußnahme sollten insbesondere die Prüfung der richtigen Rechtsanwendung, die Durchsetzung unserer Strafpolitik, die Kontrolle der Bearbeitungsfristen und die Prüfung der bei Einstellungen und bei der Strafzumessung angewandten Maßstäbe sein.

Bei den Finanzorganen herrscht die Tendenz vor, möglichst alle Verfahren selbst zu bearbeiten. Das hat zur Folge, daß zahlreiche Steuervergehen, die wegen ihrer erheblichen Gesellschaftsgefährlichkeit vor die ordentlichen Gerichte gehörten, im Verwaltungsver-